





Inhalt

Vorwort	5
1. Der KVBW	ç
2. Leistungen	23
3. Risikobericht	36
4. Nachhaltigkeitsbericht	44
5. Rechtsmittelverfahren	51
6. Finanzierung	54
Jahresabschluss 2021	61
Abkürzungsverzeichnis	69

Für die **KVBW Zusatzversorgung**, die dem Versorgungsverband als rechtlich unselbstständige Einrichtung angeschlossen ist, wird ein besonderer Geschäftsbericht erstattet.

Soweit in diesem Geschäftsbericht die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zur textlichen Vereinfachung und bezieht sich gleichermaßen auch auf alle anderen Geschlechter.

Vorwort

Vorwort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die täglichen Schlagzeilen in den Nachrichten haben die Coronapandemie im Laufe der vergangenen Monate etwas in den Hintergrund treten lassen. Beherrschende Themen sind derzeit der Krieg in der Ukraine, der mögliche Mangel an wesentlichen Energieträgern und die deutlich steigenden Preise, insbesondere für Energie und Nahrungsmittel. Eine bedeutende Gemeinsamkeit haben die neuen zusätzlichen Herausforderungen im Vergleich zur Coronapandemie - die Zukunft wird als unsicher wahrgenommen, die Sorgen der Menschen wachsen. Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) und seine Zusatzversorgungskasse (ZVK) haben die Zukunft im Blick und so ist es unser Anspruch und unsere Aufgabe zugleich, auch in der aktuellen Situation stetig und planbar die Leistungen zu erbringen, die die Gesellschaft erwartet. Das schafft Sicherheit in unsicheren Zeiten.

Der Krieg in der Ukraine berührt uns persönlich und macht uns traurig. Wir hoffen, dass bald ein friedliches und nachhaltiges Ende gefunden werden kann. Solange er andauert, hat er auch große Auswirkungen auf die Risiken an den Kapitalmärkten und die Schwankungsbreite des Marktes nimmt zu. Steigende Preise und steigende Zinsen wirken ebenfalls auf die Märkte ein und verursachen eine ganze Reihe von Effekten. Während die Neuanlage nun wieder zu spürbar besseren Zins-

konditionen erfolgen kann, verursacht der Zinsanstieg auf der anderen Seite, dass manche der bereits bestehenden Assets an Wert verlieren. Dabei hilft, dass der KVBW bereits in der Vergangenheit auf ein ausgewogenes Anlageportfolio geachtet und in hochwertige Anlagen investiert hat.

Bis vor kurzem kaum denkbar, wird zunehmend eine Energiemangellage als ein realistisches Szenario angesehen, so dass auch die betrieblichen Abläufe und Prozesse vor dem Hintergrund eines funktionierenden Business Continuity Management zu betrachten sind. Der KVBW ist durch seine beiden Standorte und durch die Rechenzentren, die sich an verschiedenen Standorten befinden, bereits gut aufgestellt. Jedoch sind im Falle einer ansteigenden Risikolage weitere Vorbereitungen zu treffen. Auf Basis der aktuellen Rechtslage wurden die Bürotemperaturen abgesenkt und weitere Maßnahmen getroffen, um konkret Energie einzusparen.

Die Coronapandemie hat ein hohes Maß an Kraft und Ausdauer bei uns allen gefordert. Außerdem war der persönliche Kontakt eingeschränkt. Während die Pandemie die Kundenbetreuung auf Telefonate, E-Mails und Briefe fokussiert hat, können seit einiger Zeit wieder Beratungstermine in den Dienststellen vereinbart werden, um auf die Anliegen der Kunden und Anspruchsberechtigen auch persönlich eingehen zu können. Allerdings merken wir, dass dieses Angebot auch erst wieder nach und nach angenommen wird und sich bereits viele an die modernen Kommunikationskanäle gewöhnt haben.



Von links nach rechts: Herr Ralf Lindemann, Herr Dr. Thomas Zieger, Herr Frank Reimold, Herr Dietmar Bank

Die Digitalisierung schreitet voran. Durch die Pandemie haben wir es, wie viele andere auch, als Chance verstanden, die Geschwindigkeit bei der Digitalisierung zu erhöhen und haben alle wesentlichen Geschäftsprozesse mindestens zu einem guten Teil digitalisiert. Diese Möglichkeiten werden weiterhin genutzt und haben Eingang in den dauerhaften Arbeitsalltag gefunden. Sei es durch digitale Postein- und Postausgangskanäle, durch digitale Workflows oder die digitale Zusammenarbeit in virtuellen Besprechungen. Ebenso wird das Homeoffice von Mitarbeitenden und Führungskräften als Möglichkeit geschätzt, um regelmäßig oder flexibel von zu Hause arbeiten zu können.

Dank des hohen Engagements der Mitarbeitenden ist der KVBW bisher gut durch die Krisen gekommen. Sie werden uns noch einige Zeit fordern, so dass wir die Aufgaben gemeinsam, tatkräftig und mit Optimismus angehen möchten. Den Zusammenhalt in der Belegschaft, die Teamorientierung und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden wir weiter fördern. Im Rahmen unserer strategischen Zielsetzung einer familien- und lebensphasenbewussten Personalpolitik wurde uns im Jahr 2020 das Zertifikat "audit berufundfamilie" erteilt. Das von der berufundfamilie Service GmbH angebotene Audit ist ein renommiertes Instrument, um die im Unternehmen vorhandenen Angebote aufzunehmen und zu bewerten und darauf basierend einen nachhaltigen Verbesserungsprozess der Vereinbarkeit anzustoßen und zu steuern. Es steht unter der Schirmherrschaft der

Bundesfamilienministerin und wird von den führenden deutschen Wirtschaftsverbänden BDA, BDI, DIHK und ZDH empfohlen und anerkannt. Als neue Verbesserung und als Beitrag zur nachhaltigen Mobilität haben wir dieses Jahr das JobRad-Konzept übernommen, so dass Mitarbeitende künftig mit ihrem Dienstfahrrad zur Arbeit radeln können. Dadurch kann ein weiterer Beitrag zum Umweltschutz und gegen den Klimawandel erbracht werden.

Ich danke unseren Mitgliedern und Kunden, dass sie uns ihr Vertrauen entgegenbringen. Den Gremien und Aufsichtsorganen spreche ich Dank für ihre Unterstützung und die konstruktive, vertrauensvolle Zusammenarbeit aus. Zudem möchte ich allen Mitarbeitenden für die engagiert und erfolgreich geleistete Arbeit danken.

Ich wünsche Ihnen – auch im Namen meiner Kollegen der Geschäftsführung – eine interessante Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Frank Reimold Direktor des KVBW



1.1 Allgemeines

Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der räumliche Geschäftsbereich umfasst das Land Baden-Württemberg. Das Unternehmen hat seinen Sitz in Karlsruhe; in Stuttgart besteht eine Zweigstelle.

Dem KVBW obliegt als Hauptaufgabe die Gewährung von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften an seine Angehörigen (Beamte und bestimmte Beschäftigte der Mitglieder). Der KVBW erfüllt damit den Zweck, die seinen Mitgliedern (Gemeinden, Landkreise u. a.) dadurch entstehenden Lasten auszugleichen.

Weitere Pflichtaufgaben sind die Gewährung der Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen an die Versorgungsempfänger sowie die Durchführung der Nachversicherung für ausscheidende Angehörige, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und vergleichbare dienstordnungsmäßige Angestellte. Darüber hinaus nimmt der KVBW aufgrund einer Regelung in der Allgemeinen Satzung (AS) die Erstattung von Besoldung und Entgelt bei durch Krankheit an der Ausübung des Dienstes gehinderten Angehörigen und - auf Antrag der Mitglieder - die Gewährung der Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen an deren Beschäftigte wahr. Der KVBW ist ferner als oberste Verwaltungsbehörde zuständig für Gewährleistungsentscheidungen zur Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI für seine Angehörigen sowie für die sonstigen Beschäftigten der in § 4 und § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband (GKV) genannten Einrichtungen, die der Aufsicht des Landes unterliegen (auch soweit diese Einrichtungen keine Mitglieder des KVBW sind).

Außerdem führt der KVBW für seine Mitglieder beim Dienstherrenwechsel von Beamten die Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag bzw. nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg durch.



Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) in der Fassung vom 16.04.1996 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.02.2021 (GBl. S. 192). Die Allgemeine Satzung des KVBW vom 23.11.2004 (Staatsanzeiger Nr. 50 vom 31.12.2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2020 (Staatsanzeiger Nr. 50 vom 30.12.2020), enthält ergänzende Bestimmungen.

Seit 2006 bietet der KVBW die Erledigung aller bei einer Lohnbuchhaltung typischerweise anfallenden Arbeiten an. Für das Geschäftsfeld "Kommunaler Personalservice" wurden im Berichtsjahr weitere Kunden gewonnen.

Der KVBW wurde vom Finanzministerium Baden-Württemberg zum 30.05.2008 zur Landesfamilienkasse im außerstaatlichen Bereich bestimmt. Damit können unseren Mitgliedern alle im Zusammenhang mit der Kindergeldsachbearbeitung anfallenden Tätigkeiten neben oder zusammen mit der Lohnbuchhaltung angeboten werden.

Der KVBW unterliegt der Rechtsaufsicht des Innenministeriums Baden-Württemberg.

Er gehört dem Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg (KAV) als Mitglied an.

Darüber hinaus ist der KVBW Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e.V. (AKA). Direktor Frank Reimold gehört als stellvertretender Vorsitzender dem Vorstand an. Der KVBW koordiniert innerhalb der AKA den Bereich Beamtenversorgung.

1.2 Organe

Organstellung haben nach § 17 GKV der Verwaltungsrat und der Direktor. Der **Verwaltungsrat** ist das Hauptorgan des Kommunalen Versorgungsverbands. Ihm gehörten während des Berichtsjahres an:

Mitglieder Stellvertreter

1. Auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände

1.1 Auf Vorschlag des Gemeindetags Baden-Württemberg

Bürgermeister Thomas Hölsch Dußlingen

Steffen Jäger Präsident des Gemeindetags Baden-Württemberg Stuttgart

Bürgermeister Michael Kessler Heddesheim Bürgermeister Norbert Bereska Nattheim

Bürgermeister Jörg Frey Schonach im Schwarzwald

Bürgermeister Michael Scharf Bonndorf im Schwarzwald (bis 30.06.2021)

Bürgermeister Armin Jöchle Eutingen im Gäu (ab 01.07.2021)



Mitglieder	Stellvertreter
------------	----------------

1.2 Auf Vorschlag des Städtetags Baden-Württemberg

Bürgermeister Roland Burger
Buchen
Bürgermeister Michael Benitz
Staufen

Oberbürgermeister Klaus Holaschke Oberbürgermeister Hans Jürgen Pütsch Eppingen Rastatt

Erster Bürgermeister Dr. Fabian Mayer N. N. Stuttgart

Oberbürgermeister Klaus Muttach

Oberbürgermeister Alexander Baumann

Achern Ehingen (Donau)

Bürgermeister Joachim Schuster
Neuenburg am Rhein
Bürgermeister Karsten Mußler
Kuppenheim

Erster Bürgermeister Christian Specht N. N. Mannheim

1.3 Auf Vorschlag des Landkreistags Baden-Württemberg

Landrat Gerhard Bauer
Schwäbisch Hall
Landrat Roland Bernhard
Böblingen

Landrätin Marion Dammann
Lörrach
Ländrätin Stefanie Bürkle
Sigmaringen

Landrat Helmut Riegger
Calw

Landrat Bastian Rosenau
Pforzheim



Mitglieder

2. Auf Vorschlag der Krankenkassen

Alexander Stütz Stellv. Vorsitzender des Vorstands AOK Baden-Württemberg Stuttgart

Stellvertreter

Frank Hippler Vorsitzender des Vorstands Innungskrankenkasse (IKK) classic Dresden

3. Auf Vorschlag des Sparkassenverbands Baden-Württemberg

Verbandsgeschäftsführer Dr. Joachim Herrmann Sparkassenverband Baden-Württemberg Stuttgart Stellv. Verbandsgeschäftsführer Dr. Harry Streib Sparkassenverband Baden-Württemberg Stuttgart

4. Auf Vorschlag der Kirchen

Oberkirchenrat Dr. Michael Frisch Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart Justitiarin Dagmar Ewert-Groh Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg im Breisgau

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Vorsitzender des Verwaltungsrats ist Landrat Gerhard Bauer, Schwäbisch Hall.

Stellvertretender Vorsitzender ist Bürgermeister Joachim Schuster, Neuenburg am Rhein.

Im Berichtszeitraum fanden zwei Sitzungen des Verwaltungsrats statt.

Für die Beratung von Angelegenheiten der Vermögensanlage ist ein Anlagebeirat gebildet. Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen statt.

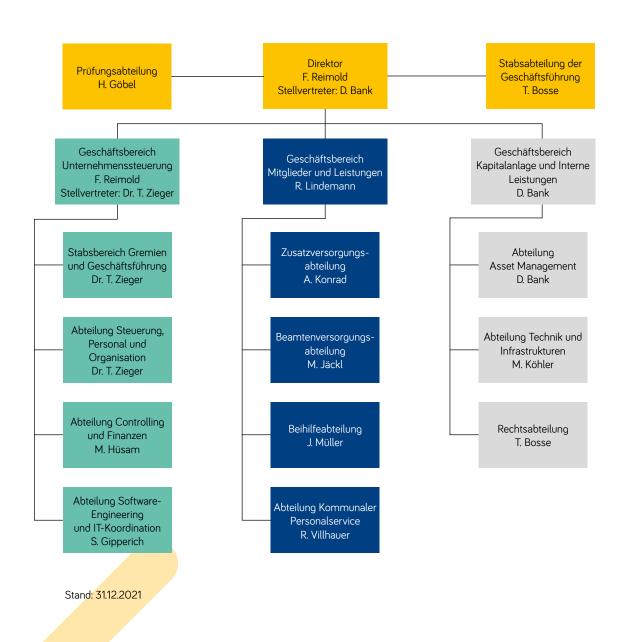
Die zehnte Amtsperiode des Verwaltungsrats hat am 05.12.2020 begonnen und endet am 04.12.2025.

Direktor

Leiter der Verwaltung des KVBW ist Direktor Frank Reimold. Er vertritt den Versorgungsverband.

Ständiger allgemeiner Stellvertreter ist Herr Dietmar Bank, Leiter des Geschäftsbereichs Kapitalanlage und Interne Leistungen.

1.3 Organisationsstruktur





1.4 Mitglieder

Pflichtmitglieder des KVBW sind (§ 4 GKV)

- ✓ Gemeinden
- Gemeindeverwaltungsverbände
- Landkreise
- Nachbarschaftsverbände
- ✓ Zweckverbände
- selbstständige Kommunalanstalten und gemeinsame selbstständige Kommunalanstalten
- öffentlich-rechtliche Sparkassen
 (Ausnahmen: Sparkassen Freiburg-Nördlicher Breisgau, Heidelberg und Karlsruhe; diese Sparkassen werden im Wege einer Vereinbarung vom KVBW betreut)
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
- Regionalverbände
- Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
- ✓ AOK Baden-Württemberg
- ✓ Komm.ONE
- Verband Region Stuttgart
- Verband Region Rhein-Neckar

Neben den Pflichtmitgliedern lässt das Gesetz auch freiwillige Mitglieder zu (§ 5 GKV); dies sind im Wesentlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Pflichtmitglieder sind, jedoch von solchen maßgeblich beeinflusst werden, die Kirchen sowie juristische Personen des Privatrechts, denen überwiegend Mitglieder des KVBW angehören oder die von Pflichtmitgliedern maßgeblich beeinflusst werden.

Darüber hinaus besteht für sonstige Dienstherren und Arbeitgeber, die

- ✓ überwiegend öffentliche oder kirchliche Aufgaben erfüllen oder
- als gemeinnützig anerkannt sind und auf die eine juristische Person des öffentlichen Rechts einen rechtlich abgesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt oder
- ✓ Personal beschäftigen, welches bereits in der Beihilfeumlagegemeinschaft des KVBW geführt wurde, die Möglichkeit, die freiwillige Mitgliedschaft auch zum alleinigen Zweck der Übernahme der Beihilfen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 GKV zu erwerben (§ 5 Abs. 2 GKV).

Zahl der Mitglieder

	2021	2020	2019	2018	2017	2016	1976
Pflichtmitglieder (§ 4 GKV)							
Gemeinden	1.101	1.101	1.101	1.101	1.101	1.101	1.105
Landkreise	35	35	35	35	35	35	35
Sparkassen	49	50	50	50	50	51	101
Krankenkassen	1	1	1	1	1	1	81
Sonstige Mitglieder	429	425	422	418	417	417	157
Insgesamt	1.615	1.612	1.609	1.605	1.604	1.605	1.479
Freiwillige Mitglieder (§ 5 Abs. 1 GKV)							
Einrichtungen der Sparkassen	4	4	4	4	4	4	0
Einrichtungen der Krankenkassen	3	3	3	3	3	4	0
Kirchen und ihre Einrichtungen	1.569	1.703	1.725	1.736	1.773	1.816	78
Sonstige Mitglieder	233	251	262	264	270	272	50
Insgesamt	1.809	1.961	1.994	2.007	2.050	2.096	128
Freiwillige Mitglieder (§ 5 Abs. 2 GKV)							
Sonstige Mitglieder	190	192	189	180	177	171	0
Mitglieder insgesamt	3.614	3.765	3.792	3.792	3.831	3.872	1.607

Die Zahl der freiwilligen Mitglieder nach § 5 GKV hat sich im Berichtsjahr um 154 (2020: um 30) verringert. Im Wesentlichen reduzierte sich die Mitgliederzahl infolge

von Fusionen bei den Kirchen und ihren Einrichtungen bzw. wurde die Mitgliedschaft beendet, weil keine beihilfeberechtigten Beschäftigten mehr vorhanden sind.

1.5 Angehörige

Als Angehörige werden diejenigen Beschäftigten sowie deren Hinterbliebene bezeichnet, die vom KVBW Versorgungsleistungen zu erwarten haben (Aktive) oder bereits erhalten (Versorgungsempfänger).
Nach § 6 GKV sind Angehörige des KVBW:

Aktive

- Die bei den Mitgliedern beschäftigten hauptamtlichen Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie die ehrenamtlichen Bürgermeister mit Anwartschaft auf Ehrensold.
- die nach einer Dienstordnung im Sinne der Sozialversicherungsgesetze beschäftigten Angestellten, soweit sie nicht im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst stehen,
- die bei den Mitgliedern beschäftigten Angestellten sowie die bei den Kirchen, ihren öffentlich-rechtlichen Gliederungen und ihren öffentlich-rechtlichen Einrichtungen beschäftigten hauptamtlichen Beamten, wenn sie in die Besoldungsgruppen der Bundes- oder Landesbesoldungsordnung A oder B eingereiht sind und ihnen Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist,
- die bei den Sparkassen sowie dem Sparkassenverband beschäftigten leitenden Angestellten, wenn ihnen Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist.

Versorgungsempfänger

- Die vorgenannten Aktiven, wenn sie nach dem Ausscheiden Anspruch auf Versorgung, Anspruch oder Anwartschaft auf Ehrensold, Betriebsrente oder Altersgeld aus dem Beschäftigungsverhältnis bei einem Mitglied haben,
- die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der vorgenannten Beschäftigten mit Beginn der Versorgungsberechtigung.

Zahl der Angehörigen

	20211	2020¹	20 1 9¹	2018¹	2017¹	20 1 6¹	1976
Aktive	28.014	28.128	27.830	27.860	27.877	27.789	15.695
darunter Angehörige, die - umlagepflichtig sind - bei einer Stellenzahl (bezogen auf Vollbeschäftigte) von	26.612 23.623	26.736 23.726	26.453 23.452	26.503 23.486	26.485 23.504	26.345 23.437	25.355 22.917
darunter Teilzeitbeschäftigte aufgrund - § 69 Abs. 1 und 2 LBG - § 69 Abs. 4 LBG - § 69 Abs. 5 LBG - § 70 LBG (Altersteilzeit für Schwerbehinderte) - Elternzeit	4.142 3.267 370 0 246	4.234 3.252 320 1 218	4.270 3.119 278 1 233	4.389 2.981 248 2 211	4.390 2.871 212 11 202	4.400 2.644 180 22 196	3.945 1.633 70 142 274
darunter Beurlaubte aufgrund - § 72 Abs. 1 LBG - § 72 Abs. 2 LBG - Elternzeit Versorgungsempfänger	213 1 874 18.482	243 1 849 18.290	274 1 821 17.823	320 2 761 17.498	367 6 746 16.946	400 13 759 16.726	1.207 54 980 14.093
davon Empfänger von - Ehrensold - Anwartschaftsversorgungen	118 1	123 2	128 2	131	133 3	141	54 980

 $^{^{1}\,\}hbox{Ohne Aktive und Versorgungsempf\"{a}nger}, die \,\hbox{einer besonderen Finanzierungsform unterliegen}.$

Der Vergleich zwischen den Zahlen der Angehörigen im Dienst und der Versorgungsempfänger (ohne Sparkassen) ergab im Jahr 2021 ein Verhältnis von 100 Aktiven zu 66 Versorgungsempfängern (2020: 100 zu 65).

Durch das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 469) wurden zum 01.01.2005 unter anderem die unteren Sonderbehörden in die Land- und Stadtkreise eingegliedert.



Im Zuge des Aufgabenübergangs wurden 3.632 Landesbeamte zu den Land- und Stadtkreisen versetzt, die kraft Gesetzes Angehörige des KVBW sind. Mit dem Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 313) wurden die bisher von den Landratsämtern und Staatlichen Schulämtern wahrgenommenen Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörden ab 01.01.2009 auf neu errichtete Staatliche Schulämter übertragen. Anlässlich der Forstreform zum 01.01.2020 wurden 304 Beamte von der im Geschäfts-

bereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg neu gegründeten Anstalt des öffentlichen Rechts ForstBW übernommen, 372 Beamte sind zum Versorgungsträger Kreis gewechselt. Der aufgrund der Verwaltungsstrukturreform beim KVBW hinzugekommene Personenkreis ist in der Angehörigen-Statistik nicht berücksichtigt, da das Land Baden-Württemberg den Kostenaufwand erstattet.

Im Jahr 2021 sind 975 neue Versorgungsfälle eingetreten.

Der Eintritt war begründet durch:

	2021		2020		2019	
	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%
Gesetzliche Altersgrenze	149	16,5	174	19,6	146	17,4
Antragsaltersgrenze - 63. Lebensjahr - 60. Lebensjahr	530 96	58,7 10,6	500 115	56,3 12,9	459 116	54,3 13,7
Dienstunfähigkeit	127	14,1	99	11,1	123	14,5
Sonstige Gründe	1	0,1	1	0,1	1	0,1
Zusammen	903	100,0	889	100,0	845	100,0
Tod während des Dienstverhältnisses	18		16		5	
Ablauf der Amtszeit	54		42		45	
Einstweiliger Ruhestand	0		0		17	
Insgesamt	975		947		912	

Die wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Angehörigen gehörten folgenden Altersgruppen an:

	2021		20	20	2019		
Altersgruppe	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	
älter als 65 Jahre	0	0,0	0	0,0	0	0,0	
63 bis 65 Jahre	9	7,1	8	8,1	14	11,4	
60 bis 62 Jahre	20	15,7	20	20,2	31	25,2	
55 bis 59 Jahre	52	40,9	35	35,3	41	33,3	
50 bis 54 Jahre	20	15,7	16	16,3	19	15,5	
45 bis 49 Jahre	12	9,5	13	13,1	7	5,7	
40 bis 44 Jahre	9	7,1	3	3,0	6	4,9	
35 bis 39 Jahre	3	2,4	1	1,0	4	3,2	
unter 35 Jahre	2	1,6	3	3,0	1	0,8	
Insgesamt	127	100,0	99	100,0	123	100,0	



2.1 Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften

2.1.1 Allgemeines

Hauptaufgabe des KVBW ist es, seinen Angehörigen Versorgung nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zu gewähren. Dazu gehören die Leistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW), mit Ausnahme folgender Leistungen, die vom Mitglied selbst zu gewähren sind:

- ✓ Die für den Sterbemonat zu zahlenden Bezüge,
- die Erstattung von Sachschäden und des Schadensausgleichs in besonderen Fällen,
- ✓ das Übergangsgeld und
- ✓ der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen.

Im Berichtsjahr lagen die Versorgungsleistungen des KVBW (Versorgungsbezüge, Ehrensold für ehemalige ehrenamtliche Bürgermeister, Betriebsrente, Alters- und Hinterbliebenengeld) mit insgesamt 765,8 Mio. € um 30,8 Mio. € über denen des Vorjahrs (2020: 735,0 Mio. €).

2.1.2 Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts

Bis zum Inkrafttreten der Föderalismusreform zum 01.09.2006 waren die Grundlagen des Beamtenrechts in den Ländern und Kommunen durch das Rahmenrecht des Bundes vorgegeben; für die Besoldung und die Versorgung hatte der Bund die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis. Seit der Föderalismusreform hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für das Statusrecht der Beamten. Die Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten regeln die Länder.

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechts-reformgesetz – DRG) vom 09.11.2010 (GBl. S. 793), von dieser Gesetzgebungsbefugnis zum 01.01.2011 umfassend Gebrauch gemacht. Das Landesbeamtengesetz und das Landesbesoldungsgesetz wurden geändert und mit dem Landesbeamtenversorgungsgesetz wurde ein grundlegend neues Versorgungsrecht für die Beamten in Baden-Württemberg geschaffen.

Das Beamtenversorgungsrecht wurde dabei um die "Trennung der Alterssicherungssysteme" ergänzt. Mit der neu eingeführten Leistungsart "Altersgeld" können Beamte, die auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, an Stelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ihre im Beamtenverhältnis erworbenen Ansprüche erhalten.



Voraussetzung ist, dass eine altersgeldfähige Dienstzeit von fünf Jahren zurückgelegt wurde, außerdem darf kein Grund für einen Aufschub der Beitragszahlung vorliegen (§ 184 Abs. 2 SGB VI). Altersgeld können auch Beamte auf Zeit in Anspruch nehmen, die mit Ablauf der Amtszeit ohne Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden.

Die Versorgungslastenteilung bei Dienstherrenwechsel innerhalb von Baden-Württemberg erfolgt durch eine pauschalierte Abfindung der erworbenen Versorgungsanwartschaften in Form einer Einmalzahlung des abgebenden Dienstherren an den aufnehmenden Dienstherren zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels. Inhaltlich wurde damit an den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag angeknüpft, der die Verteilung der Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln regelt (Gesetz vom 15.06.2010, GBl. S. 417).

Der KVBW wickelt die Versorgungslastenteilung für seine Mitglieder über die Allgemeine Umlage ab, indem die Umlagebemessungsgrundlage entsprechend erhöht oder vermindert wird. Abfindungszahlungen innerhalb der Umlagegemeinschaft wirken sich deshalb für die Gemeinschaft nicht aus. Abfindungszahlungen an oder von Nicht-Mitgliedern übernimmt bzw. vereinnahmt der KVBW. Sie werden gegenüber den Mitgliedern ebenfalls über die entsprechende Erhöhung oder Verminderung der Umlagebemessungsgrundlage abgewickelt.

2.1.3 Anpassung der Versorgungsbezüge

Mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienstund Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 (BVAnpGBW 2019/2020/2021) vom 15.10.2019 (GBl. S. 377) wurde die Versorgung zum 01.01.2021 um 1,4 % angepasst.

2.1.4 Kindergeld

Im Berichtsjahr wurde Kindergeld als Steuervergütung in Höhe von 2,72 Mio. € an 705 Berechtigte für 957 Kinder gezahlt (2020: 2,70 Mio. € an 685 Berechtigte für 925 Kinder). Um diesen Betrag hat sich die an das Finanzamt abzuführende Lohnsteuer vermindert. Das Kindergeld erhöhte sich für jedes kindergeldberechtigte Kind im Jahr 2021 um einen Kinderbonus in Höhe von 150 € (2020 in Höhe von 300 €).

2.1.5 Rentenanpassung

Durch die Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 01.07.2021 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2021 - RWBestV 2021) vom 31.05.2021 (BGBl. I S. 1254) wurde der aktuelle Rentenwert Ost für die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung um 0,72 % - von 33,23 € auf 33,47 € - angehoben. Der Rentenwert West wurde zum 01.07.2021 nicht erhöht; er betrug weiterhin 34,19 €. Die Betriebsrenten (ZVK, VBL) wurden ebenfalls zum 01.07.2021 um 1 % erhöht.

Die Anpassung von Renten hat Auswirkungen auf die Höhe der Anrechnungs- und Ruhensbeträge im Rahmen der Rentenanrechnungsvorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und in der Folge auf die Bemessungsgrundlagen für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus Versorgungsbezügen nach dem SGB V/SGB XI.

2.1.6 Staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge ("Riester-Rente")

Durch das Eigenheimrentengesetz vom 29.07.2008 (BGBl. I S. 1509) können seit dem Jahr 2008 Personen, die eine beamtenrechtliche Versorgung wegen Dienst-unfähigkeit beziehen, bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres die sogenannte Riester-Förderung erhalten. Der KVBW übermittelt die erforderlichen Daten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen; er bietet selbst keine Riesterverträge für Beamte an.

Im Berichtsjahr befanden sich 313 Versorgungsfälle im Meldebestand (2020: 270 Fälle).



2.2 Nachentrichtung von 2.3 Altersgeld Beiträgen

Die Angehörigen des KVBW sind in der Regel kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei (§ 5 Abs. 1 SGB VI). Scheiden solche Personen aus der versicherungsfreien Beschäftigung ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus, sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. unter bestimmten Voraussetzungen bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nachzuversichern (§ 8 i. V. m. §§ 185, 186 SGB VI), soweit nicht eine Altersgeldanwartschaft besteht. Diese Nachversicherung obliegt dem KVBW als Pflichtaufgabe für die Zeit der Zugehörigkeit des Nachzuversichernden zum Versorgungsverband (§ 14 Satz 1 Nr. 5 GKV).

Zu den weiteren Pflichtaufgaben des KVBW gehört auch die Nachversicherung nach dem SGB VI für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für dienstordnungsmäßige Angestellte im Vorbereitungs- und Anwärterdienst, die am 01.01.1985 in Ausbildung standen oder die Ausbildung nach diesem Zeitpunkt begonnen haben, sowie für Dienstanfänger für die Zeit ab 01.09.1988 - sogenannte Nicht-Angehörige -(§ 14 Satz 1 Nr. 5 GKV).

Im Berichtsjahr betrug der Nachversicherungsaufwand für

- ✓ 23 ausgeschiedene Angehörige rund 0,9 Mio. € (2020: rund 1,4 Mio. € für 29 Fälle),
- ✓ 232 Nicht-Angehörige rund 0,6 Mio. € (2020: rund 0,6 Mio. € für 233 Fälle).

Seit 01.01.2011 können Beamte, die ab diesem Zeitpunkt auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden, Altersgeld erhalten. Das Altersgeld tritt an die Stelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung.

Bis 30.11.2018 galt für am 01.01.2011 vorhandene Beamte als Regelfall weiterhin die Nachversicherung. Für die Inanspruchnahme des Altersgeldes war es erforderlich, vor Beendigung des Beamtenverhältnisses eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Dienstherren abzugeben. Bei Beamten, die nach dem 31.12.2010 in ein Beamtenverhältnis berufen wurden, war keine Erklärung erforderlich.

Seit 01.12.2018 haben grundsätzlich alle Beamte, die auf Antrag entlassen werden, Anspruch auf Altersgeld. Die Abgabe einer Erklärung ist nicht mehr erforderlich. Ein Verzicht auf das Altersgeld ist möglich, wenn die zu entlassende Person anstelle des Altersgeldes die Nachversicherung wählt. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden. Ist die Nachversicherung durchgeführt, entfällt der Anspruch auf Altersgeld.

Die Gewährung von Alters- und Hinterbliebenengeld ist Pflichtaufgabe des KVBW gemäß § 14 Satz 1 Nr. 10 GKV. Im Berichtsjahr sind 22 Angehörige mit Anspruch auf Altersgeld ausgeschieden (2020: 37 Fälle).



2.4 Betriebsrenten

Für die nicht in einem Beamtenverhältnis stehenden Angehörigen mit Versorgungszusage nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (dienstordnungsmäßige Angestellte und Dienstvertragsinhaber) gelten seit 01.01.1999 die allgemeinen Regelungen des sogenannten Betriebsrentengesetzes. Diese Personen haben im Falle des vorzeitigen unversorgten Ausscheidens nach § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) Anspruch auf eine anteilige Vollversorgung, wenn die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Dem KVBW obliegt als Pflichtaufgabe die Gewährung der Betriebsrenten nach § 2 BetrAVG an Angehörige; davon ausgenommen sind Leistungen, die auf der Übergangsvorschrift des § 30d Abs. 3 BetrAVG beruhen, da für diesen Personenkreis bereits nach altem Recht Nachversicherungen erfolgt sind.

Der KVBW hat im Berichtsjahr für 21 Berechtigte Betriebsrentenleistungen in Höhe von 377.240,90 € ausgezahlt (2020: 316.951,92 € für 16 Berechtigte).

2.5 Unfallfürsorge

Der KVBW gewährt seinen Angehörigen beim Vorliegen eines Dienstunfalls i. S. v. § 45 LBeamtVG Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften oder den diesen entsprechenden Regelungen mit Ausnahme der Erstattung von Sachschäden (§ 10 GKV).

Als weitere Pflichtaufgabe (§ 14 Satz 1 Nr. 1 und 2 GKV) obliegt dem Verband die Gewährung von Unfallfürsorge an

- Ehrenbeamte,
- ehrenamtlich T\u00e4tige, die dieselben Rechte wie Ehrenbeamte haben,
- Beamte auf Widerruf, Dienstanfänger, Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen während eines Vorbereitungsdienstes oder einer Ausbildung für eine Laufbahn, dienstordnungsmäßige Angestellte im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst,
- frühere Beamte und dienstordnungsmäßige Angestellte der Mitglieder sowie an die Hinterbliebenen dieser Personen,
- Angehörige i. S. v. § 6 Abs. 1 GKV, die für einen kommunalen Landesverband oder für einen anderen Verband, der überwiegend von Mitgliedern des KVBW getragen wird, tätig sind, soweit ihnen für ihre Tätigkeit Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften durch Satzung zugesichert wurde, sowie an die Hinterbliebenen dieser Angehörigen.

Vom KVBW wurden für diese Leistungen im Berichtsjahr 1,5 Mio. € aufgewendet (2020: 1,8 Mio. €).



2.6 Beteiligungen nach dem G 131

Der KVBW hat für frühere Beamte, die am 08.05.1945 ihr Amt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen verloren haben und die ihm bzw. seinen Rechtsvorgängern bis zu diesem Zeitpunkt angeschlossen waren, die im Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) vorgesehenen Leistungen zu erbringen. Das sind zum einen Versorgungen, die er selbst zu leisten hat, zum anderen Beteiligungen an Versorgungsleistungen anderer Versorgungsträger (§ 42 Abs. 1 G 131) und an Rentenleistungen der Sozialversicherungsträger (§ 72 Abs. 11 G 131).

Die Aufwendungen des KVBW nach dem G 131 betrugen im Berichtsjahr rund 0,1 Mio. \in (2020: rund 0,1 Mio. \in).

2.7 Erstattung von Besoldung und Entgelt

Der Versorgungsverband erstattet seinen Mitgliedern auf Antrag Besoldung und Entgelt für Angehörige, die durch Krankheit an der Ausübung des Dienstes gehindert sind. Die Allgemeine Satzung legt fest, in welchen Fällen und in welcher Höhe die Bezüge erstattet werden; sie regelt auch das Erstattungsverfahren.

Der KVBW hat für diese Leistungen im Berichtsjahr 2,5 Mio. € aufgewendet (2020: 2,3 Mio. €).

2.8 Eheversorgungsausgleich

Den Familiengerichten wurden im Berichtsjahr in 178 Fällen (2020: 170 Fälle) Auskünfte über die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanwartschaften erteilt. Kürzungen der Versorgungsbezüge nach § 13 LBeamtVG werden derzeit in 1.874 Fällen (2020: 1.816 Fälle) durchgeführt; der monatliche Kürzungsbetrag beläuft sich auf rund 1,1 Mio. € (2020: 1,07 Mio. €).

Die vom KVBW nach § 14 Satz 1 Nr. 6 GKV zu erstattenden Aufwendungen der Rentenversicherungsträger betrugen im Berichtsjahr rund 10,8 Mio. € (2020: rund 11,7 Mio. €).



2.9 Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflegeund Todesfällen

2.9.1 Allgemeines

Der KVBW hat als **Pflichtaufgabe** die Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen zu gewähren an

- ✓ die Versorgungsempfänger seiner Mitglieder,
- die Bürgermeister und Landräte,
- die Präsidentin der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und deren Stellvertreter.

Als **freiwillige Aufgabe** obliegt dem Versorgungsverband die Gewährung der Beihilfe an die Bediensteten (Beamte, Beschäftigte) der Mitglieder, sofern diese die allgemeine Übernahme der Beihilfe beantragen.

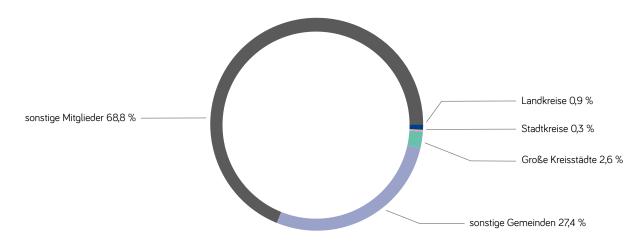
Die Übertragung der Beihilfegewährung auf den KVBW bietet den Mitgliedern die Sicherheit einer sachgerechten Bearbeitung und – in finanzieller Hinsicht – einer verhältnismäßig gleichbleibenden jährlichen Belastung, die bereits zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres feststeht. Mehr als 97 % aller Mitglieder haben dem KVBW die Beihilfegewährung übertragen. Im Kalender-

jahr 2021 haben zwei weitere Landkreise dem KVBW die Beihilfegewährung an ihre Bediensteten übertragen. Im sonstigen Mitgliederbereich ist ein geringer Rückgang der Mitgliederzahlen zu verzeichnen, was hauptsächlich auf die Tatsache zurückgeht, dass bei diesen Einrichtungen kein beihilfeberechtigtes Personal mehr beschäftigt ist. Die Zahl der zu betreuenden Versorgungsempfänger ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Ein stetiger Rückgang ist dagegen bei den Beschäftigten der Mitglieder festzustellen, was auf den Wegfall der Beihilfeberechtigung bei neu eingestellten Beschäftigten seit dem Jahr 1998 zurückzuführen ist. Bei den eingereichten Beihilfeanträgen ist im Berichtsjahr ein Anstieg zu verzeichnen. Dieser begründet sich in erster Linie durch die verstärkte Antragstellung per App, die von vielen Beihilfeberechtigten genutzt wurde. Im Kalenderjahr 2021 waren bereits mehr als die Hälfte aller gestellten Beihilfeanträge App-Anträge, ein Indiz dafür, dass die Antragstellung per App von unseren Kunden sehr gut angenommen wurde. Dieser Trend wird sicherlich auch im Kalenderjahr 2022 seine Fortsetzung finden. Mit 328.700 Festsetzungen bedeutet dies einen Zuwachs von rund 3 % gegenüber dem Kalenderjahr 2020.

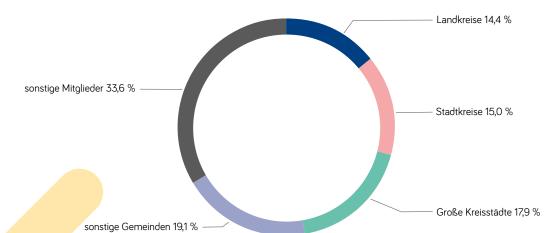
Zahl der zu betreuenden Die Beihilfegewährung haben übertragen: Beihilfeberechtigten: Große Sonstige Beschäf-Land-Stadt-Sonstige Insge-Vers.-Insge-Kreis-Gemeintigte der kreise kreise Mitglieder samt Empf. samt städte Mitglieder 1976 3 2 491 167 12.700 48.800 61.500 28 691 1997 6 26 75 963 2.973 4.043 16.900 282.700 299.600 2017 29 8 92 967 2.474 3.570 17.480 146.760 164.240 8 2018 29 92 968 2.430 3.527 17.940 141.160 159.100 9 2019 29 92 2.608 154.820 968 3.706 18.330 136.490 2020 29 9 92 968 2.570 18.820 129.850 148.670 3.668 2021 31 9 92 968 2.430 3.530 19.370 124.770 **144.140**



Zusammensetzung der Mitglieder nach Rechtsform



Anzahl Beihilfeberechtigte verteilt auf die Mitgliedsgruppen





"In der Bundesbeihilfeverordnung gab es Neuerungen im Bereich der ambulanten Psychotherapie."

2.9.2 Beihilferechtliche Änderungen ab 1. Januar 2021

In der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) gab es durch die neunte Änderungsverordnung vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2713) Neuerungen im Bereich der ambulanten Psychotherapie, die sich auch auf das baden-württembergische Beihilferecht auswirken. Für Personen mit beamtenrechtlichen Beihilfeansprüchen nach der Beihilfeverordnung des Landes Baden-Württemberg sind dies:

Kurzzeittherapien "bis zu 24 Sitzungen ohne vorherige Genehmigung beihilfefähig"

Aufwendungen für Kurzzeittherapien sind seit 01.01.2021 ohne Genehmigung bis zu 24 Sitzungen als Einzel- oder Gruppenbehandlung beihilfefähig. Erbrachte Sitzungen im Rahmen der psychotherapeutischen Akutbehandlung werden mit der Anzahl der Sitzungen für Kurzzeittherapie verrechnet. Die bereits in Anspruch genommenen Sitzungen der Kurzzeittherapie sind auf eine folgende, weiterhin genehmigungspflichtige, (Langzeit-)Therapie anzurechnen.

Akutbehandlungen "in der Regel bis zu 24 Sitzungen erstattungsfähig"

Akutbehandlungen zur Besserung akuter Krisen sind für Erwachsene mit bis zu 24 Sitzungen, bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei Personen mit geistiger Behinderung bis zu 30 Sitzungen erstattungsfähig. Die Zahl der durchgeführten Akutbehandlungen ist auf das Kontingent weiterer Behandlungen anzurechnen.

Systemische Therapie als "neue Leistung"

Die Systemische Therapie ist ein psychotherapeutisches Verfahren, dessen Schwerpunkt auf dem sozialen Kontext psychischer Störungen, insbesondere auf Interaktionen zwischen Mitgliedern der Familie und sozialer Umwelt, liegt. Aufwendungen für eine Systemische Therapie sind je Krankheitsfall für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, als Einzel- oder Gruppenbehandlung bis zu 36 Sitzungen erstattungsfähig. Darüber hinaus sind in begründeten Ausnahmefällen jeweils zwölf weitere Sitzungen erstattungsfähig.

Die Systemische Therapie ist nicht gleichzeitig mit anderen Behandlungsformen beihilfefähig. Demnach kann keine Beihilfe für eine Systemische Therapie neben einer Akuttherapie, einem psychoanalytisch begründeten Verfahren, einer Verhaltenstherapie oder einer psychosomatischen Grundversorgung gewährt werden.



2.10 Kommunaler Personalservice

2.9.3 Arzneimittelrabatte

Seit der Einführung des Arzneimittelmarktneuordnungsgesetzes (AMNOG) zum 01.01.2011 fordert der KVBW bei der Zentralen Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten (ZESAR) Rabatte für Arzneimittel an, zu denen Beihilfe gewährt wurde.

Im Kalenderjahr 2021 erhielt der KVBW eine Rückerstattung von rund 2,11 Mio. €. Die Rückerstattung hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdoppelt. Die Rabatterlöse werden den entsprechenden Umlagegruppen bzw. – bei Beihilfegewährung im Rahmen einer Geschäftsbesorgung - dem jeweiligen Auftraggeber gutgeschrieben, so dass letztlich die Dienstherren und Arbeitgeber, die dem KVBW die Gewährung der Beihilfen an ihre Bediensteten übertragen haben, durch das AMNOG finanziell entlastet werden.

Die Dienstleistungen des Kommunalen Personalservice (KPS) werden von den kommunalen Einrichtungen in Baden-Württemberg weiterhin sehr gut angenommen. Der Umfang des Leistungsangebots, die Qualität der Arbeitsergebnisse, die Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft unserer Mitarbeitenden, ein hoher Standard beim Service und nicht zuletzt ein zu Gunsten unserer Kunden eng kalkulierter Preis bilden die Grundlage dieser positiven Entwicklung.

2.10.1 Bezüge- und Entgeltabrechnung

Das Jahr 2021 war - wie in den Vorjahren - von der Aufnahme neuer Kunden geprägt. Zudem verzeichnete der KPS im Bereich der Bezüge- und Entgeltabrechnung aufgrund der hohen Steigerungsrate und dem nach wie vor anhaltenden großen Interesse einen weiteren Zuwachs an neuen Mitarbeitenden.

Durch diesen dynamischen Prozess konnten zum Jahresende 2021 vom Kommunalen Personalservice 320 Mitgliedseinrichtungen mit etwa 28.000 Zahlfällen betreut werden. Dieser positive Trend setzt sich auch im laufenden Jahr fort. Die Kundenzahl liegt aktuell (Stand 01.08.2022) bei ca. 330 Kunden mit etwa 29.500 Zahlfällen. Zu unseren Kunden gehören u. a. die kommunalen Spitzenverbände, Sparkassen, Große Kreisstädte, Gemeinden, Stadtwerke und sonstige Einrichtungen.



2.11 Online-Serviceleistungen

2.10.2 Landesfamilienkasse

Die Landesfamilienkasse ist mit der Bearbeitung aller Kindergeldangelegenheiten ihrer Kunden betraut.

Ende 2021 wurden ca. 330 Einrichtungen mit über 12.000 Kindergeldfällen betreut. Die Kunden der Landesfamilienkasse und ihre Kindergeldberechtigten erhalten bei der Kindergeldsachbearbeitung einen Komplettservice von der Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen und der Erstellung der Kindergeldbescheide bis hin zum Datenabgleich mit der Zentralen Zulagestelle für Altersvermögen in Berlin.

2.10.3 Reisekostenabrechnung

Das neue Geschäftsfeld des KPS ist seit 2018 die Reisekostenabrechnung nach dem Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg. Aufgrund der Coronapandemie reduzierten sich die zu bearbeitenden Reisekostenabrechnungen auf etwa 900 Anträge. Die Auswirkungen der Coronapandemie für das Jahr 2022 können noch nicht eingeschätzt werden, wir gehen jedoch von einer Steigerung der Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr aus. Über die Homepage **www.kvbw.de** finden Interessierte alle wichtigen Informationen über den KVBW und seine Geschäftsfelder.

Hier stehen zahlreiche Formulare und Merkblätter zum Download zur Verfügung. Außerdem gibt es die Möglichkeit, den Versorgungsrechner der Beamtenversorgung zu nutzen.

Um zeitnah und schnell über relevante Themen informiert zu sein, nutzen viele Kunden die KVBW-Newsletter. Ende 2021 hatten ca. 7.800 Nutzerinnen und Nutzer den Beihilfe-Newsletter und ca. 3.700 Nutzerinnen und Nutzer den Newsletter der Beamtenversorgung abonniert.

Der Newsletter des Kommunalen Personalservice richtet sich ausschließlich an die KPS-Kunden und liefert ihnen wichtige fachliche Informationen.

Zudem können Beihilfeberechtigte des Kommunalen Versorgungsverbands mit der KVBW Beihilfe-App bestimmte Belege digital erfassen und mobil einreichen.



3.1 Risikomanagement beim KVBW: Ganzheitlicher Ansatz

3.2 Risikomanagement als Institution: Organisatorische Einbettung

Der KVBW verfolgt in seinen Geschäftsfeldern Beamtenversorgung, Beihilfe und Kommunaler Personalservice sowie bei seiner Zusatzversorgungskasse, für die ein besonderer Geschäfts- und Risikobericht erstattet wird, einen ganzheitlichen Risikomanagement-Ansatz.

Risikomanagement wird als die systematische, zielorientierte Steuerung von Faktoren verstanden, die negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des KVBW haben könnten. Der Fokus des Risikomanagements liegt auf den für die weitere Entwicklung wesentlichen Risiken (Materialitätsprinzip), wobei die grundsätzlich risikominimierenden Spezifika einer Altersversorgungseinrichtung zu berücksichtigen sind (Proportionalitätsprinzip).

Der vom KVBW verfolgte Risikomanagement-Ansatz ist insoweit ganzheitlich, als mehrere Perspektiven in die Betrachtung integriert werden:

- Risikomanagement im institutionellen Sinne ist gerichtet auf die aufbauorganisatorische Einbettung des Risikomanagements.
- Risikomanagement im funktionalen Sinne betrachtet die ablauforganisatorischen Prozesse.
- Risikomanagement im instrumentellen Sinne ist gerichtet auf die zur Steuerung bestimmter Risikokategorien geeigneten Instrumente.

Um dem Aspekt der Funktionstrennung, d. h. der organisatorischen Separierung des Eingehens und der Überwachung von Risiken, gerecht zu werden, ist das Management aller wesentlichen Risiken als zentrale Steuerungsaufgabe in einer beim Direktor angesiedelten Abteilung gebündelt. Insbesondere ist damit das Risikomanagement der Kapitalanlagen auf eine von der Kapitalanlageseite **organisatorisch getrennte Einheit** übertragen. Zudem sind Front Office (Wertpapier-Handel) und Back Office (Wertpapier-Verwaltung) in zwei unabhängigen Abteilungen angesiedelt.

Außerdem ist die interne Prüfung als Revisionsinstanz für die Prüfung des gesamten Risikomanagement-Systems zuständig.

3.3 Risikomanagement als 3.4 Risikomanagement als Funktion: Prozessuale **Abwicklung**

Instrument: Spezifische Steuerung

Das Risikomanagement beim KVBW basiert auf einem systematischen Prozess. Im Rahmen dieses Prozesses werden die wesentlichen Risikotreiber regelmäßig identifiziert, analysiert, bewertet, aggregiert, gesteuert und überwacht.

Darüber hinaus wird die Prüfung nach einem risikoorientierten Prüfungsansatz durchgeführt. Die interne Prüfung richtet ihre Prüfungsintensität hierbei an dem im jeweiligen Geschäftsprozess des KVBW liegenden Risiko aus.

Sämtliche Risikodaten fließen in ein differenziertes Reportingsystem mit separierten Berichtswegen ein.

Für die angemessene Risikosteuerung werden die identifizierten Risiken beim KVBW bestimmten Risikokategorien zugeordnet. Abhängig von der Zuordnung erfolgt die Risikosteuerung unter Berücksichtigung der Spezifika der (Teil-)Risikokategorien mit Hilfe geeigneter quantitativer und/oder qualitativer Instrumente.

3.4.1 Strategisches Risiko

Der KVBW sieht sich in strategischer Hinsicht in Teilbereichen mit dem Wettbewerb konfrontiert (z. B. Bezüge- und Entgeltabrechnung oder Kindergeldbearbeitung durch andere Anbieter). Insgesamt betrachtet wurde in den letzten Jahren durch langfristig ausgerichtete strukturelle und prozessuale Umstrukturierungen das Fundament für einen erfolgreichen Wandel von einer Behörde zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstleister gelegt und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit des KVBW nachhaltig gestärkt.

3.4.2 Risiko aus Kapitalanlagen

Das Kapitalanlagerisiko setzt sich überwiegend aus Zinsänderungs- und Kursrisiko, Währungsrisiko sowie Bonitätsrisiko zusammen. Der KVBW wendet die versicherungsaufsichtsrechtlichen Bestimmungen für die Anlage des Sicherungsvermögens von kleinen Versicherungsunternehmen entsprechend an. Daneben werden die Empfehlungen zur Vermögensanlage sowie zum Risikomanagement der AKA berücksichtigt.



Die Kapitalanlagen des KVBW werden auf der Grundlage interner Anlagerichtlinien so allokiert, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden. Neben diesen Anlagegrundsätzen werden im Rahmen der Kapitalanlage auch Nachhaltigkeitsaspekte - in Form von ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Belangen - berücksichtigt.

Die internen Anlagerichtlinien werden jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die Steuerung der Kapitalanlagen erfolgt auf Basis eines Risikotragfähigkeitskonzepts. Die Einhaltung des von den Gremien in diesem Rahmen zur Verfügung gestellten Risikobudgets wird regelmäßig überwacht und zudem vor jeder neuen Investition geprüft.

Zur Reduzierung der Risiken wird das Kapital zu einem großen Teil im Euroraum und in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die weitgehend nach einem so genannten Buy-and-Hold-Ansatz (Halten bis zur Endfälligkeit) verwaltet werden.

Außerdem erfolgt eine sorgfältige Auswahl von Emittenten, vorrangig unter der Berücksichtigung von Ratings anerkannter Ratingagenturen. Dabei ist insbesondere bei festverzinslichen Wertpapieren des Direktbestands zu berücksichtigen, dass im Zuge der Reform des Einlagen-

sicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken langfristige Anlagen institutioneller Investoren seit Oktober 2017 nicht mehr der Einlagensicherung unterliegen. Aus diesem Grund werden die Bonitätsrisiken des Direktbestands festverzinslicher Wertpapiere in das Konzept der Risikobudgetierung einbezogen. Darüber hinaus gibt es für den Rentendirektbestand ein **internes Bonitätsbewertungssystem**, das sich auf die Analyse wichtiger Kennzahlen zur Kapitalstruktur der Emittenten stützt. Emittenten, deren Bonitätsbewertung sich während der Laufzeit verschlechtert, werden regelmäßig überwacht.

Das Vermögen ist neben dem selbst verwalteten Bestand an festverzinslichen Wertpapieren insbesondere in **Wertpapierspezialfonds** angelegt. Zur Absicherung der dort auftretenden Risiken, insbesondere des Kursrisikos, sind geeignete Instrumentarien (z. B. Risiko-Overlay, Wertuntergrenzensteuerung) implementiert.

Des Weiteren erfolgt die Anlage des Vermögens in Immobilien, die über Immobilienspezialfonds gehalten werden, sowie in Alternative Investments (Unternehmensbeteiligungen und Kreditvergabe an Unternehmen). Den damit verbundenen Risiken begegnet der KVBW durch die Implementierung eines strukturierten und transparenten Anlageprozesses. Zentrales Element hinsichtlich der Immobilieninvestitionen ist daneben eine umfangreiche Prüfung hinsichtlich Region, Lage, Mieterstruktur und Wettbewerbssituation.

3.4.3 Risiko aus Verpflichtungen in der Beamtenversorgung

Die Finanzierung der Verpflichtungen in der Beamtenversorgung sowie der Verpflichtungen aus der Beihilfe für Versorgungsempfänger erfolgt überwiegend über die Allgemeine Umlage. Diese wird im Wesentlichen an den pauschalierten ruhegehaltfähigen Bezügen der Aktiven und den (ggf. gewichteten) im vorangegangenen Haushaltsjahr bezahlten Versorgungsbezügen sowie dem dreifachen Beihilfeaufwand des Vor-Vorjahres für Versorgungsempfänger bemessen.

Zur Steuerung der biometrischen Risiken aus der sich verändernden Struktur der Verpflichtungen hat der KVBW frühzeitig Maßnahmen eingeleitet. Die im Zuge der demografischen Entwicklung steigenden Versorgungslasten werden - soweit statistisch absehbar - durch den im Jahr 2007 beschlossenen Einstieg in die Kapitaldeckung abgefedert. Die Umlage wurde hierzu schrittweise von 34 % auf 37 % erhöht. Falls es am Kapitalmarkt auch künftig ein niedriges Zinsniveau geben sollte, würde dies lediglich zu einer Verschiebung des Ausfinanzierungszeitpunkts führen, nicht jedoch zu einer Gefährdung der Finanzierungskonzeption.

3.4.4 Risiko aus der Verknüpfung von Kapitalanlagen und Verpflichtungen

Zentrales Element des Risikomanagements ist die regelmäßige Erstellung und Weiterentwicklung von Asset-Liability-Studien in Zusammenarbeit mit einer externen Beratungsgesellschaft und dem externen Versicherungsmathematiker. Ziel dieser Analysen ist, die künftige Entwicklung von Verpflichtungen und Vermögensanlagen für die Beamtenversorgung des KVBW zu simulieren und optimal aufeinander abzustimmen. Anhand von versicherungsmathematischen Projektionen und stochastischen Simulationen von voroptimierten Kapitalanlageportfolien wird die Anlagestrategie aus den passivseitigen Verpflichtungen abgeleitet.

Ergebnis dieser Analysen ist insbesondere eine Aussage über die strategisch anzustrebende Zusammensetzung des Kapitalanlageportfolios. Die wesentlichen Handlungsoptionen in der Anlagestrategie werden damit hinsichtlich ihrer Rendite- und Risikokonsequenzen verdeutlicht.

Daneben ist das Liquiditätsrisiko - also das Risiko, die fälligen Verpflichtungen nicht jederzeit (fristgerecht) und uneingeschränkt begleichen zu können - zu betrachten. Im Zuge eines bei der Abteilung Controlling und Finanzen eingerichteten **Liquiditätsmanagements** werden die Fristigkeiten und Höhen der Kapitalanlagen vorausschauend an die zu erwartenden Ausgaben des KVBW angepasst.



3.4.5 Risiko aus der Leistungserbringung in weiteren Geschäftsfeldern

Die Finanzierung der in der Beihilfe für Beschäftige der Mitglieder zu erbringenden Leistungen erfolgt bislang ganz überwiegend über die Besondere Umlage. Für jede der drei - am Krankenversicherungsschutz orientierten - Umlagegruppen ist ein spezifischer Hebesatz festgelegt. Dieser wird jährlich anhand der bestehenden Risikosituation (Höhe der zu erbringenden Leistungen) neu bemessen und auf die Anzahl der Anspruchsberechtigten angewendet. Insoweit besteht die Möglichkeit, auf sich verändernde Finanzierungserfordernisse flexibel zu reagieren.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Beihilfeausgaben in den kommenden Jahren - insbesondere wegen der Pflegekosten - tendenziell ansteigen werden, hat der Verwaltungsrat im Jahr 2017 zur nachhaltigen Finanzierung der Beihilfe für Versorgungsempfänger auch in diesem Bereich einen Einstieg in die Kapitaldeckung beschlossen. Dadurch besteht die Möglichkeit, die weitere Entwicklung der Beihilfefinanzierung in der Zukunft abzufedern und somit bei den Mitgliedern Entlastungseffekte zu erzielen. Umgesetzt wurde der Einstieg in die Kapitaldeckung durch die Überführung der Besonderen Umlage für Versorgungsempfänger in die Allgemeine Umlage im Jahr 2018.

Die Finanzierung der vom Kommunalen Personalservice erbrachten Dienstleistungen erfolgt über Aufwandserstattungen ("Preise" je Abrechnungsfall und Monat in der Bezüge- und Entgeltabrechnung bzw. je Kind und Monat in der Kindergeldbearbeitung). Der für die Erbringung der Dienstleistungen entstehende Aufwand wird regelmäßig überprüft. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, im Wege vertraglich vorgesehener Preisanpassungsklauseln zu reagieren.

Im Bereich der Landesfamilienkasse hat sich ein Rechtsrisiko dergestalt realisiert, dass eine einheitliche Bearbeitung der Kindergeldfälle auf Bundesebene erfolgen wird. Vor diesem Hintergrund muss der KVBW dieses Geschäftsfeld mittelfristig aufgeben und die Kindergeldbearbeitung an die Bundesagentur für Arbeit übertragen.



3.4.6 Operationelles Risiko

Im Rahmen des operationellen Risikos lassen sich insbesondere personelle, prozessuale, rechtliche und IT-Risiken unterscheiden.

Aufgrund der großen Bedeutung qualifizierter und motivierter Mitarbeitender für den KVBW soll ein bestehendes Personenrisiko möglichst frühzeitig identifiziert, bewertet und reduziert werden. Kompetente und engagierte Mitarbeitende langfristig zu binden bzw. neu zu gewinnen, gehört vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des intensiven Wettbewerbs am Arbeitsmarkt zu den wesentlichen Erfolgsfaktoren. Dabei bietet der KVBW den Fach- und Führungskräften einen grundsätzlich sicheren Arbeitsplatz, interessante Fortbildungsmöglichkeiten und Entwicklungsperspektiven sowie eine leistungsgerechte Vergütung. Durch die flexible Arbeitszeitregelung sowie die Möglichkeit von Teilzeit- und Telearbeit wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Work-Life-Balance) unterstützt; hierfür wurde dem KVBW im Mai 2020 das Zertifikat "audit berufundfamilie" erteilt. In Anbetracht des absehbaren Risikos eines Fachkräftemangels wird der Bereich Personalentwicklung stetig intensiviert. Ferner werden seit einigen Jahren zusätzliche Ausbildungen angeboten, um geeignete Nachwuchskräfte zu finden.

Das **Prozessrisiko** umfasst das Risiko, dass die Geschäftsprozesse fehlerhaft oder ineffizient ausgestaltet sind. Das wesentliche Instrument zur Begrenzung des Prozessrisikos stellt ein funktionsfähiges und wirksames Internes Kontrollsystem dar. Im Rahmen des Internen

Kontrollsystems werden die den Prozessen innewohnenden Risiken identifiziert und bewertet. Ferner werden zur Reduzierung der Risiken in den Prozessen wirksame Kontrollen eingerichtet. Durch eine ausführliche Analyse und Dokumentation der Geschäftsprozesse und des Internen Kontrollsystems im Rahmen eines softwaregestützten Geschäftsprozessmanagements werden mögliche unwirtschaftliche Informations- und Entscheidungswege sowie Geschäftsabläufe vermieden. Außerdem ist eine adäquate, flexible und schnelle Anpassung der Geschäftsprozesse an neue Anforderungen aufgrund aktueller rechtlicher Entwicklungen möglich. Darüber hinaus werden die wesentlichen Geschäftsprozesse sowie die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Prozesse regelmäßig durch die Prüfungsabteilung überprüft und bewertet.

Rechtsänderungen können mit einem erheblichen administrativen Zusatzaufwand bis hin zur Infragestellung einzelner Geschäftsfelder verbunden sein. Nicht zuletzt deshalb nimmt der KVBW die Interessen sowohl seiner Mitglieder und Geschäftspartner als auch seiner Angehörigen und Beihilfeberechtigten im politischen Meinungsbildungsprozess, insbesondere über die AKA aktiv wahr. Um bezüglich der Gesetzgebung und Rechtsprechung jederzeit auf dem aktuellen Stand zu sein, werden die für den KVBW relevanten Entwicklungen und Änderungen kontinuierlich und systematisch verfolgt und frühzeitig in das laufende Geschäft übertragen. Die Abbildung von Rechtsänderungen in den in der Sachbearbeitung genutzten IT-Verfahren wird über einen regelbasierten Prozess (Anforderungsmanagement) möglichst kosten- und zeiteffizient gesteuert.

3.5 Risikomanagement: Auswirkungen des Russland-Ukraine-Krieges

Das IT-Risiko beinhaltet einerseits im Wesentlichen längere Ausfälle der IT-Systeme sowie umfangreiche Datenverluste. Zur Vermeidung dieses Risikos kann der KVBW auf einen hausinternen IT-Bereich zurückgreifen, welcher mit umfangreicher Hard- und Software ausgestattet ist. Die Serveranlagen verfügen über die übliche Sicherheitstechnik. Über verschiedene Kooperationen ist eine umfangreiche IT-Sicherheit gewährleistet. Andererseits besteht hinsichtlich der selbst entwickelten und betreuten sowie anderen Versorgungskassen zur Verfügung gestellten IT-Verfahren die Gefahr, dass die Vielzahl an Anforderungen hinsichtlich Rechts- und Verfahrenssicherheit mit dem verfügbaren Personal nicht termingerecht umgesetzt werden kann. Auch vor diesem Hintergrund haben die Gremien im Rahmen der IT-Strategie zur Reduzierung des IT-Risikos eine deutliche Ressourcenaufstockung beschlossen.

3.4.7 Reputationsrisiko

Ein wesentliches Reputationsrisiko - im Sinne negativer wirtschaftlicher Auswirkungen, die aus einer Schädigung des Rufs des Verbands entstehen können - ist derzeit nicht erkennbar.

Der Russland-Ukraine-Krieg geht mit erheblichen Auswirkungen insbesondere auf die Wirtschaft in Europa und damit auf die Kapitalanlagen des KVBW einher. Die mittel- bis langfristigen Ertragserwartungen an den Kapitalmärkten sind einerseits geprägt von der hohen Inflation und dem damit einhergehenden steigenden Zinsniveau, andererseits von den bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung aufgrund der Ukraine-Krise. Daneben beeinflussen Schwankungen an den Aktienmärkten die Kapitalmärkte im besonderen Maße.

Zwar hat sich im bisherigen Jahresverlauf 2022 das Kapitalanlage-Risiko in Form von Kursverlusten an den Kapitalmärkten realisiert, Auswirkungen dieser kurzfristigen Effekte auf die Verpflichtungen in der Beamtenversorgung oder die Leistungserbringung in den weiteren Geschäftsfeldern sind aktuell allerdings aufgrund der langfristigen Ausrichtung der Finanzierungskonzeption des KVBW nicht ersichtlich.



4.1 Nachhaltigkeit

Einige Aufgaben, die dem Kommunalen Versorgungsverband (KVBW) vom Gesetzgeber übertragen wurden, stehen mit gesellschaftlichen Nachhaltigkeitszielen in enger Verbindung oder lassen sich diesen zuordnen. Diesen Nachhaltigkeitsaspekten fühlt sich der KVBW in

besonderem Maße verpflichtet. Die nachfolgende Tabelle benennt diese Themen und ermöglicht anhand von Kennzahlen eine Einordnung des Beitrags, den der KVBW und seine Beschäftigten in diesen Bereichen leisten.

Bereich	Aufgabenstellung	Kennzahl
Gesundheitsvorsorge	Gewährung von Beihilfe	rd. 310 Tsd. Beihilfebescheide mit rd. 285 Mio. € jährlichen Beihilfeleistungen
Altersvorsorge	Gewährung von Altersbezügen	rd. 19 Tsd. Leistungsbezieher mit rd. 766 Mio. € jährlichen Versorgungsleistungen
Altersvorsorge	Finanzierungskonzeption	Ewiger Umlagesatz 37 % (seit 2011; s. Kapitel 6)
Zusatzversorgung	Gewährung von Altersbezügen	rd. 257 Tsd. Leistungsbezieher mit rd. 945 Mio. € jährlichem Zahlbetrag
Arbeitsmarkt	Arbeitgeber	rd. 600 Mitarbeiter/innen zertifiziert durch "audit berufundfamilie"
	Nachhaltige Vermögensanlage	Vermögen rd. 15,7 Mrd. €
Kapitalanlage	Bestandshalter & Vermieter	7.493 Wohnungen und 353 Gewerbeeinheiten
	Bauherr	13 Projektentwicklungen bestehend aus 1.146 Wohneinheiten und 21 Gewerbeeinheiten



4.1.1 Nachhaltigkeit in den verschiedenen Bereichen

Die Gewährung von Altersbezügen erfolgt generationengerecht und generationenübergreifend, die Leistungen sind solidarisch finanziert und umfassen auch Hinterbliebene

Die Kapitalanlage des KVBW ist Bestandteil dieser umfassenden Aufgabenstellung. Sie erfolgt nicht mit dem Ziel, Gewinne für privatwirtschaftliche Zwecke oder Anteilseigner zu erwirtschaften, sondern dient der langfristigen Finanzierung der genannten Leistungen aus unterschiedlichen Bereichen der Daseinsfürsorge.

Vor diesem Hintergrund ist die Nachhaltigkeitsstrategie des KVBW und deren konkrete Ausgestaltung an den gesetzlichen Vorgaben und Aufgabenstellungen auszurichten. Einzelne Maßnahmen und deren Priorisierung sollen regelmäßig aus der Funktion des KVBW im kommunalen Gesamtgefüge ableitbar sein bzw. mit ihr im Einklang stehen. Die Nachhaltigkeitsstrategie des KVBW hat nach alledem einen vorgegebenen Rahmen und Kontext, der zu beachten und auszufüllen ist.

4.1.2 Nachhaltigkeitskonzept

Gemäß seinem eigenen Anspruch, als öffentlich-rechtliche Körperschaft der gesellschaftlichen Verantwortung und als treuhänderischer Investor den vorgegebenen Renditezielen gerecht zu werden, hat der KVBW ein

Nachhaltigkeitskonzept für die Kapitalanlage entwickelt. Dieses Nachhaltigkeitskonzept wird laufend überprüft und weiterentwickelt. Es nimmt weder heute noch in der Zukunft für sich in Anspruch, dass es alle denkbaren oder gesellschaftlich diskutierten Nachhaltigkeitsaspekte aufgreifen und konsequent umsetzen kann. Der KVBW ist vielmehr bestrebt, eine eigenständige Strategie zu formulieren und ins Werk zu setzen, welche die Funktion und Aufgabenstellung des KVBW berücksichtigt und eine ehrliche und fundierte Auseinandersetzung mit dem Thema erkennen lässt. Auf der Grundlage dieser Auseinandersetzung mit der Thematik werden konkrete Maßnahmen ausgewählt und Instrumente eingesetzt, denen der KVBW einen hohen Wirkungsgrad hinsichtlich der von ihm als wichtig erkannten Nachhaltigkeitsziele beimisst. Auf diese Weise können Nachhaltigkeitsaspekte bewusst in die Kapitalanlage insgesamt und in einzelne Investitionsentscheidungen einbezogen werden. Dabei sollen für die einzelnen Anlageklassen konkrete, spezifische Nachhaltigkeitsvorgaben definiert werden, um den Besonderheiten der Anlageklassen Rechnung zu tragen. Gleichzeitig richtet sich der KVBW auch bei diesem Thema ökonomisch aus und versucht mit den vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen einen angemessenen und spürbaren Beitrag zu leisten. Dabei stellt der KVBW auch in seine Überlegungen mit ein, dass die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie widersprüchlich sein können und in der Praxis immer priorisiert und ausgeglichen sowie mit begrenzten Mitteln vorangebracht werden müssen. Diese Einschränkungen beinhalten keine Relativierung der Nachhaltigkeitsstrategie oder eine Rechtfertigung für unterlassenes Handeln, sondern verdeutlichen die Notwendigkeit, eine eigene Haltung zu finden, im Unternehmen

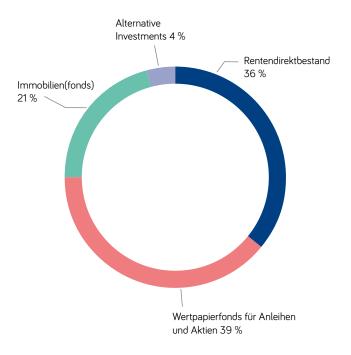
zu stärken und gemeinsam mit allen Beteiligten wirksam umzusetzen und diese dann an den eigenen und den gesellschaftlichen Maßstäben zu messen.

4.1.3 Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage

Der KVBW investiert in aufsichtsrechtlich zulässige Anlageformen. Die Kapitalanlage erfolgt je nach Anlageklasse entweder unmittelbar im eigenen Direktbestand oder über Anteile an Investmentvermögen, welche durch externe Manager verwaltet werden.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Offenlegungs-VO) veröffentlicht der KVBW hiermit, inwieweit im Rahmen der Kapitalanlage neben wirtschaftlichen Aspekten Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden.

Eine risikoorientierte und verantwortungsbewusste Kapitalanlage zählt für den KVBW zu den wichtigsten Unternehmenszielen. Dazu gehört neben der Beachtung der Anlagegrundsätze Sicherheit, Qualität, Rentabilität und Liquidität auch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten. Nachhaltigkeitsaspekte in der Kapitalanlage werden auch unter dem Begriff ESG adressiert. ESG steht dabei als Abkürzung für Environment, Social und Governance, das heißt für die Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffende Belange.



4.1.4 Wertpapierfonds für Anleihen und Aktien

Die Anlage in Unternehmens- und Staatsanleihen sowie Aktien erfolgt indirekt über Investmentvermögen, die von mehreren Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) verwaltet werden. Der größte Anteil entfällt auf einen Master-Spezialfonds, welcher von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft gemanagt wird. Im Rahmen der Investitionen in den Master-Spezialfonds wird der KVBW bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie von dem externen Datenprovider ISS OEKOM unterstützt. Für diese Anlageklassen werden Ausschlusskriterien festgelegt, die zu einer Negativliste führen. Anleihen und Aktien sich auf der Negativliste befindlicher Unternehmen dürfen von den jeweiligen Zielfonds-Managern nicht gehalten werden und müssen innerhalb einer festgelegten Frist veräußert werden. Von der Kapitalanlage ausgeschlossen sind Unternehmen, welche die Kriterien der UN Global Compact Richtlinie nicht einhalten. Hierzu zählen Unternehmen, die die Menschen- und Arbeitsrechte im erheblichen Maße missachten sowie nachweislich oder mutmaßlich wesentliche Umweltschäden verursachen. Unternehmen mit schwerwiegenden korrupten Wirtschaftspraktiken sind von der Kapitalanlage ebenfalls ausgenommen. Gänzlich ausgeschlossen sind Investitionen in Unternehmen im Bereich geächteter Waffen sowie in Produzenten von Tabak.

Die Nachhaltigkeitsstrategie der liquiden Kapitalanlagen soll künftig weiter ausgebaut werden. Insbesondere ist geplant, die Ausübung von Stimmrechten (Proxy Voting) zukünftig zu intensivieren. Außerdem ist die Auflage mehrerer Fonds mit einem Impact Investing-Ansatz in Planung. Ziel der Impact Investing Mandate ist neben einer positiven finanziellen Rendite messbare, positive Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft zu erzielen.

Die Investmentvermögen für Wertpapiere werden von den Kapitalverwaltungsgesellschaften als "konventionelle" Finanzprodukte gemäß Art. 6 (1) der Offenlegungs-VO klassifiziert.

4.1.5 Rentendirektbestand

Im eigenen Direktbestand werden festverzinsliche Wertpapiere grundsätzlich bis zur Endfälligkeit gehalten (Buyand-Hold-Ansatz). Bei den Investitionsentscheidungen und im Rahmen des Risikomanagements werden ökonomische Kriterien berücksichtigt. Papiere von Emittenten, welche die Kriterien der **UN Global Compact Richtlinie** nicht erfüllen und sich deshalb auf der Negativliste von ISS OEKOM befinden, werden nicht angekauft.

Anlagen im Rentendirektbestand eignen sich nicht zur Klassifizierung gemäß der Offenlegungs-VO.



4.1.6 Immobilien

Die Anlage in Immobilien erfolgt im Wesentlichen indirekt über Spezialfonds, welche europaweit in Immobilien investiert sind. Darüber hinaus werden im hauseigenen Direktbestand Immobilien in Baden-Württemberg gehalten.

Im Zuge von Investitionsentscheidungen in direkt und indirekt gehaltene Immobilien wird auf eine gute Energieeffizienz sowie eine nachhaltige Vermietung der Objekte geachtet. Bei neugebauten Immobilien wird zunehmend auf die Errichtung der Objekte gemäß KfW-40/KfW-55-Energiestandard Wert gelegt. Darüber hinaus wird bei Neubauten angestrebt, eine Photovoltaikanlage sowie Vorrichtungen für E-Mobilität zu verbauen, falls es bautechnisch möglich und rechtlich zulässig ist. Aktuell sind 6.185 qm Photovoltaikanlagen verbaut sowie 95 Stellplätze mit Vorrichtungen für E-Autos ausgestattet. Darüber hinaus sind 140 Wohneinheiten nachhaltig als geförderte oder preisgedämpfte Wohnungen vermietet.

Die Erweiterung der Nachhaltigkeitsstrategie im Bereich der Immobilien sieht einen verstärkten Fokus auf Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und Verringerung der CO²-Emissionen der Gebäude vor. Für die Sanierungsmaßnahmen wird jährlich ein auskömm-

liches Budget gestellt. Daneben wird bei der Investitionsentscheidung hinterfragt, inwieweit das Investment einen mittelbaren Beitrag zur Erreichung von sozialen Zielen (z. B. gefördertes Wohnen) oder Umweltzielen (z. B. Quartiersentwicklung mit ÖPNV-Anbindung zur Reduzierung des Autoverkehrs) leisten kann. Die Investmentvermögen für Immobilien werden von den Kapitalverwaltungsgesellschaften als "konventionelle" Finanzprodukte gemäß Art. 6 (1) der Offenlegungs-VO klassifiziert.

4.1.7 Alternative Investments

Die Anlage in Private Equity und Private Debt erfolgt indirekt über Teilfondsmanager, die ihrerseits in Zielfonds investieren. Bei den Alternativen Investments werden Nachhaltigkeitsaspekte von den Managern der jeweiligen Mandate berücksichtigt. Alle Teilfondsmanager haben sich freiwillig zur Einhaltung der UN Principles for Responsible Investment oder der UN Sustainable Development Goals verpflichtet.

Die Investmentvermögen für Alternative Investments werden von den Kapitalverwaltungsgesellschaften als "konventionelle" Finanzprodukte gemäß Art. 6 (1) der Offenlegungs-VO klassifiziert.

Die Investmentvermögen des KVBW werden gemäß der Offenlegungs-VO von den Kapitalverwaltungsgesellschaften wie folgt klassifiziert:

Vehikel	Asset- klasse	Volumen	Klassifizierung gemäß Offen- legungs VO	Nachhaltigkeitsstrategie
(Master-) Spezialfonds	Aktien und Renten	6,1 Mrd.€	konventionelles Finanzprodukt gemäß Art. 6	Nachhaligkeitsstrategie vom KVBW explizit vorge- geben . Quartärliche Negativliste von ISS OEKOM auf Basis der Kriterien der UN Global Compact Richtlinie.
Immobilien (-fonds)	Immobilien	3,35 Mrd.€	konventionelles Finanzprodukt gemäß Art. 6	Nachhaligkeitsstrategie vom KVBW bislang nicht explizit vorgegeben . Berücksichtigung von Kriterien wie Energieeffizienz und nachhaltige Vermietung im Rahmen des Investitionsprozesses.
Alternative Investments	Private Equity, Private Debt, Infrastruktur	698 Mio. €	konventionelles Finanzprodukt gemäß Art. 6	Nachhaligkeitsstrategie vom KVBW bislang nicht explizit vorgegeben . Teilfondsmanager haben sich zur Einhaltung der UN PRI oder der UN Sustainable Development Goals verpflichtet.
Renten- direkt- bestand	Renten	5,53 Mrd. €	zur Klassifizierung nicht geeignet	Nachhaligkeitsstrategie vom KVBW explizit vor- gegeben . Ausschluss von Emittenten auf Basis der Negativliste von ISS OEKOM (Kriterien der UN Global Compact Richtlinie).

4.1.8 Angaben zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik

Die Vergütungspoltik für die Geschäftsführung und die Mitarbeitenden erfolgt nach beamtenrechtlichen

und tarifvertraglichen Regelungen. Die Vergütungsstrukturen beinhalten keine variablen Komponenten, die an Kennzahlen des Kapitalanlageerfolgs geknüpft sind, und begünstigen daher keine Risikobereitschaft zur Übernahme von Nachhaltigkeitsrisiken.



Der KVBW gewährt den Angehörigen die Leistungen im Namen des Mitglieds. Insoweit trifft er auch im Namen des Mitglieds die notwendigen Entscheidungen und vertritt es in Rechtsstreitigkeiten.

Den Angehörigen mit beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen steht für Klagen der Verwaltungsrechtsweg offen. Angehörige, deren Versorgung auf Dienstvertrag beruht, können Ansprüche bei den Arbeits- bzw. ordentlichen Gerichten geltend machen (z. B. DO-Angestellte, leitende Angestellte der Sparkassen). Beklagter ist stets das Mitglied; es wird kraft Gesetzes durch den KVBW vertreten. Für Klagen der Mitglieder aus dem Mitgliedsverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Für Streitigkeiten über Kindergeldansprüche ist die Finanzgerichtsbarkeit, für Rechtsstreite über die Nachversicherung die Sozialgerichtsbarkeit zuständig. Rückforderungen können auch vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden.

Die weitaus überwiegende Zahl der Fälle, in denen Angehörige gegen Bescheide des KVBW Widerspruch erhoben hatten, wurde bereits im Vorverfahren erledigt. Die Klageverfahren haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

Gegenstand der Rechts- streite	Stand 31.12.2021	Abgänge	Zugänge	Stand 31.12.2020
Allgemeine Verfahren aus der Beamtenversorgung	18	5	11	12
Verfahren aus dem Beihilferecht	15	10	10	15
Beschwerdeverfahren zum Versorgungsausgleich	0	3	3	0
Insgesamt	33	18	24	27

Erläuterungen zu den Abgängen:

Im Bereich Beamtenversorgung erging im Laufe des Jahres 2021 ein erstinstanzliches Urteil zu Gunsten des KVBW bzw. der von ihm vertretenen Mitglieder. In einem gegen den KVBW bzw. gegen das von ihm vertretene Mitglied gerichteten Klage wurde dem Antrag stattgegeben. In drei Verfahren wurde die Klage zurückgenommen, ein Verfahren endete durch übereinstimmende Erledigungserklärungen.

Auf dem Gebiet der Beihilfe ergingen im Berichtszeitraum neun erst- bzw. zweitinstanzliche Urteile/Beschlüsse zu Gunsten des KVBW. Ein weiteres gegen den KVBW geführtes Verfahren wurde durch Rücknahme der Klage beendet.

Die zum Ende des Berichtszeitraums anhängigen Rechtsstreite verteilen sich auf nachstehende Gerichte wie folgt:

Verwaltungsgerichte	31
Verwaltungsgerichtshof	1
Arbeitsgerichte	1
Landesarbeitsgerichte	0
Amtsgerichte	0
Landgerichte	0
Oberlandesgerichte	0



Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der KVBW von seinen Mitgliedern eine Allgemeine Umlage und eine Besondere Umlage.

Die Allgemeine Umlage wird von den Mitgliedern nach gleichen Bemessungsgrundlagen erhoben. Bemessungsgrundlagen sind im Wesentlichen die (pauschalierten) Dienstbezüge der Angehörigen am 01.07. des jeweiligen Haushaltsjahres, die im vorangegangenen Haushaltsjahr gezahlten und ggf. differenziert gewichteten Versorgungsbezüge sowie der dreifache Beihilfeaufwand des Vor-Vorjahres für Versorgungsempfänger.

Die Höhe der Allgemeinen Umlage ist jährlich in der Haushaltssatzung festzusetzen. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 04.12.2007 für die Beamtenversorgung zum Einstieg in die Kapitaldeckung die stufenweise Anhebung des Hebesatzes der Allgemeinen Umlage um insgesamt 3 %-Punkte beschlossen. Seit dem Haushaltsjahr 2011 wird die Allgemeine Umlage daher in Höhe von 37 % erhoben, so auch im Jahr 2021.

Diese nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entwickelte und gemäß § 27 Abs. 1 GKV jährlich überprüfte Finanzierungskonzeption, die - über die Erhebung des ewigen Umlagesatzes hinaus - einen langfristigen Einstieg in die Kapitaldeckung vorsieht, führt neben der Stärkung der Generationengerechtigkeit und der größeren Unabhängigkeit von strukturellen Veränderungen auch zu einer Entkoppelung von der demografischen Entwicklung. Der Umfang der Verpflichtungen aus künftigen Versorgungslasten wird durch die - versicherungsmathematisch ermittelte - Pensionsrückstellung

abgebildet. Da die Finanzierungskonzeption lediglich einen langfristigen Einstieg in die Kapitaldeckung vorsieht, sind diese Verpflichtungen bisher nicht vollständig durch finanzielle Mittel hinterlegt.

Seit dem Haushaltsjahr 2020 wendet der KVBW das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) an. Eine wesentliche Neuerung im NKHR ist der aufwandswirksame Nachweis der Zuführungen zu den nach § 27 Abs. 4 GKV zu bildenden Pensionsrückstellungen, was in der Ergebnisrechnung einen (rein versicherungstechnischen) Fehlbetrag nach sich zieht. Vor dem Hintergrund dieser Besonderheit des KVBW wurden in § 27 Abs. 1 GKV spezielle ergänzende Regelungen zum NKHR aufgenommen. Insbesondere kann demnach das Innenministerium von der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich freistellen, sofern die langfristige Tragfähigkeit der Finanzierungskonzeption durch Vorlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens von einem unabhängigen Aktuar belegt wird. Zudem ist der Ausweis einer Nettoposition (versicherungstechnischer Fehlbetrag) zulässig und verbleibende Fehlbeträge werden nicht vorgetragen, sondern diese sind direkt mit der Nettoposition zu verrechnen.

Der KVBW wird in den nächsten Jahren aufgrund der ergebniswirksam abzubildenden Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen voraussichtlich negative ordentliche Ergebnisse in der Ergebnisrechnung ausweisen, die jeweils zu einer Erhöhung des versicherungstechnischen Fehlbetrags in der Bilanz führen; insoweit handelt es sich um buchhalterische/darstellerische Auswirkungen des NKHR. In der Finanzrechnung hingegen werden



- basierend auf der Finanzierungskonzeption - Finanzierungsmittelüberschüsse entstehen, was die langfristige Tragfähigkeit der Finanzierungskonzeption bestätigt.

Insgesamt erbrachte die Allgemeine Umlage im Berichtsjahr 1.011 Mio. € (2020: 997 Mio. €). Unter Berücksichtigung der Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen in Höhe von 419 Mio. € ergibt sich im Bereich Versorgungswesen in der Ergebnisrechnung ein Fehlbetrag im Umfang von 279 Mio. €.

Die Finanzrechnung des Bereichs Versorgungswesen weist hingegen einen Überschuss von 122 Mio. € aus.

Aus der Allgemeinen Umlage werden nicht nur die Versorgungsbezüge im engeren Sinne sowie die Beihilfen für Versorgungsempfänger, sondern beispielsweise auch Leistungen der Dienstunfallfürsorge, Anteile nach dem G 131 und Nachversicherungen in der Rentenversicherung bestritten. Die nicht benötigten Mittel dienen dem weiteren Aufbau von Deckungskapital.

Seit dem Jahr 2011 sind bei einem Dienstherrenwechsel eines Beamten in den Zuständigkeitsbereich oder aus dem Zuständigkeitsbereich des KVBW heraus Kapitalabfindungen zu leisten.

Die Finanzierung der Aufwendungen im Sparkassenbereich wurde ab dem Jahr 2009 auf ein Erstattungsverfahren umgestellt. Dabei übernimmt der KVBW weiterhin die Berechnung und Auszahlung der Versorgungsbezüge an die Versorgungsberechtigten. Die Finanzierung der Versorgungsausgaben erfolgt durch Erstattung des Versorgungsaufwands der jeweiligen Sparkasse an den KVBW.

Die **Besondere Umlage** hat - zusammen mit den weiteren Erträgen dieses Bereichs - die gesamten Beihilfeaufwendungen und die anteiligen Verwaltungskosten abzudecken, die dem KVBW durch die Beihilfegewährung an die Beschäftigten der Mitglieder entstehen.

Es wurden erhoben für:

	2021	2020
1) Krankenversicherungspflichtige und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, die beihilferechtlich wie Krankenversicherungspflichtige behandelt werden	4€	4€
2) freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte, die beihilferechtlich nicht wie Krankenversicherungspflichtige behandelt werden und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherte Beschäftigte mit Anspruch auf Beitragszuschuss nach § 257 SGB V	140€	140€
3) alle übrigen anspruchsberechtigten Beschäftigten	3.000€	2.600€

Der Umlagezuschlag gemäß § 8 Abs. 1 der Allgemeinen Satzung (Wahlleistungen bei Krankenhausbehandlung) betrug 264 €.

Die Besondere Umlage und die weiteren Erträge dieses Bereichs belaufen sich in 2021 auf insgesamt 116 Mio. € (2020: 118 Mio. €).

Als **weitere Deckungsmitte**l standen im Berichtsjahr u. a. Vermögenserträge i. H. v. 39 Mio. € zur Verfügung (2020: 28 Mio. €).

Das in der Bilanz ausgewiesene **Finanzvermögen** ist im Berichtsjahr um 185 Mio. € auf 3,1 Mrd. € angewachsen. Die sonstigen Vermögenspositionen (Immaterielles Vermögen und Sachvermögen) sind mit rund 4 Mio. € von untergeordneter Bedeutung.

§ 13 der Allgemeinen Satzung bietet den Mitgliedern die Möglichkeit, über die Allgemeine Umlage hinaus Sonderzahlungen zur Abfederung zukünftiger Verpflichtungen an den Versorgungsverband zu leisten. Die Beträge werden ertragbringend angelegt und mitgliedsbezogen verwaltet. Auf Antrag des Mitglieds kann die Sonderzahlung einschließlich der Erträge später zur Minderung seiner Umlageverpflichtung verwendet werden. Unter Berücksichtigung der im Berichtsjahr geleisteten Sonderzahlungen, der Erträge der Sonderrücklage sowie eventueller satzungsgemäßer Entnahmen zur Minderung von Umlageverpflichtungen waren zum Ende des Berichtszeitraums 413 Mio. € in dieser Sonderrücklage vorhanden.



Der KVBW bildet seit dem Jahr 2009 gemäß § 27 Abs. 4 GKV für seine Mitglieder und für seinen eigenen Bereich Pensionsrückstellungen. Die passivierten Pensionsrückstellungen betragen zum Ende des Berichtszeitraums 15,9 Mrd. €. Als bilanzieller Ausgleichsposten ist auf der Aktivseite der Bilanz der versicherungstechnische Fehlbetrag (Nettoposition) ausgewiesen, der unter Berücksichtigung des zum 31.12.2021 angesammelten Vermögens 13,2 Mrd. € beträgt. Zwar hat sich der versicherungstechnische Fehlbetrag im Berichtsjahr weiter erhöht, in Relation zur gesamten Bilanzsumme sinkt der versicherungstechnische Fehlbetrag allerdings kontinuierlich ab. Dies bestätigt die langfristige Tragfähigkeit der Finanzierungskonzeption.

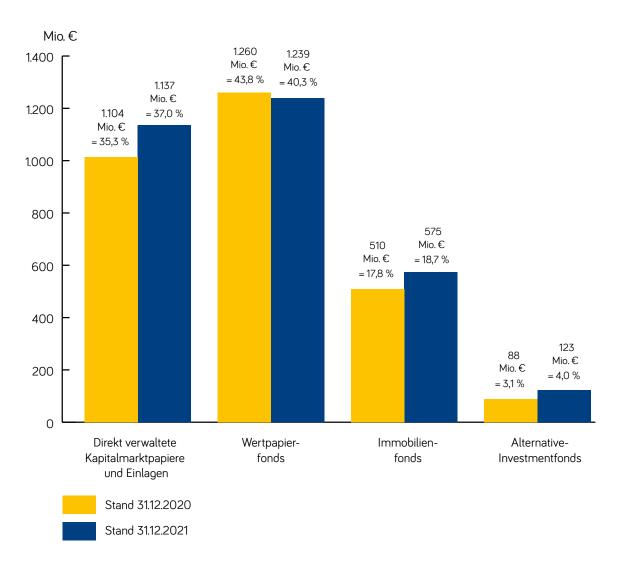
Für die Vermögensanlage des KVBW gelten die gesetzlichen Vorschriften für die Anlage des Sicherungsvermögens von kleinen Versicherungsunternehmen entsprechend. Hierzu hat der Anlagebeirat im Benehmen mit dem Verwaltungsrat Richtlinien für die Vermögensanlage erlassen. Bei der Vermögensanlage wird den Grundsätzen der Sicherheit, Rentabilität und ausreichender Liquidität sowie angemessener Mischung und Streuung Rechnung getragen. Neben diesen Anlagegrundsätzen werden im Rahmen der Kapitalanlage auch Nachhaltigkeitsaspekte - in Form von ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Belangen - berücksichtigt.

Die vielfältigen Unsicherheiten im Zuge der Coronapandemie und Maßnahmen zur Bekämpfung der Krise bestimmten im Jahr 2021 die Entwicklung an den Finanzmärkten. In Summe verlief das Kapitalmarktjahr auch durch die Unterstützung der Wirtschaft über staatliche Konjunkturprogramme positiv. Insbesondere Aktien, Immobilien und Alternative Investments verzeichneten zum Teil deutliche Wertsteigerungen. Auf der Zinsseite stellten die Notenbanken die Märkte auf ein Ende der ultralockeren Geldpolitik ein.

Der insgesamt positive Marktverlauf schlug sich auch im Anlageportfolio des KVBW nieder. Dabei war der KVBW mit einem nach Anlageklassen, Regionen und Emittenten breit diversifizierten Portfolio mit Schwerpunkt in bonitätsmäßig einwandfreien festverzinslichen Wertpapieren auch im Jahr 2021 gut aufgestellt.

Das Finanzvermögen des KVBW ist überwiegend in Wertpapiere investiert. Der Wertpapierbestand umfasst einerseits die direkt verwalteten Kapitalmarktpapiere und Einlagen, die überwiegend in festverzinslichen Namenspapieren gehalten werden und andererseits die Anlagesegmente Wertpapierfonds, Immobilienfonds und Alternative-Investmentfonds. Das Segment Wertpapierfonds beinhaltet im Wesentlichen einen breit diversifizierten Dachfonds mit Investmentmandaten für Staatsanleihen und Pfandbriefe, Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Aktien mit einem integrierten Risiko-Overlay. Das Segment Alternative Investments umfasst die Teil-Anlageklassen Private Equity (Unternehmensbeteiligungen) und Private Debt (Kreditvergabe an Unternehmen).

Entwicklung des Wertpapierbestands des KVBW



Jahresabschluss 2021

Bilanz zum 31.12.2021

Gesamtergebnisrechnung

Erträge	€	€
Steuern und ähnliche Abgaben	0	
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	1.121.000.021	
Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0	
Sonstige Transfererträge	0	
Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0	
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	619.252	
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	207.820.419	
Zinsen und ähnliche Erträge	25.611.501	
Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0	
Sonstige ordentliche Erträge	33.320	
Ordentliche Erträge		1.355.084.513

Aufwendungen	€	€
Personalaufwendungen Versorgungsaufwendungen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Abschreibungen Zinsen und ähnliche Aufwendungen Transferaufwendungen (Leistungen nach dem GKV) Sonstige ordentliche Aufwendungen	39.683.363 3.711.660 10.912.611 3.396.360 2.770.038 1.583.773.351 2.471.589	
Ordentliche Aufwendungen		1.646.718.972

Gesamtergebnis	€	€
Ordentliche Erträge Ordentliche Aufwendungen	1.355.084.513 1.646.718.972	
Ordentliches Ergebnis		-291.634.459
Außerordentliche Erträge Außerordentliche Aufwendungen	12.870.988 0	
Sonderergebnis		12.870.988
Gesamtergebnis		-278.763.471

Teilergebnisrechnungen	Innere Verwaltung	Versorgungs- wesen	Beihilfe	Allgemeine Finanzwirtschaft
	€	€	€	€
Ordentliche und kalkulatorische Erträge Ordentliche und kalkulatorische Aufwendungen	57.361.344 57.361.344	1.213.208.797 1.491.972.268	116.475.641 116.475.641	25.629.595 38.500.583
Nettoressourcenbedarf/-überschuss	0	-278.763.471	0	-12.870.988
Sonderergebnis	0	0	0	12.870.988
Gesamtergebnis	0	-278.763.471	0	0

Gesamtfinanzrechnung

Einzahlungen	€	€
Steuern und ähnliche Abgaben	0	
Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.128.431.579	
Sonstige Transfereinzahlungen	0	
Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0	
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	609.970	
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	212.327.817	
Zinsen und ähnliche Einzahlungen	25.617.559	
Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	30.709	
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		1.367.017.634

Auszahlungen	€	€
Personalauszahlungen Versorgungsauszahlungen Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen Zinsen und ähnliche Auszahlungen Transferauszahlungen (Auszahlungen nach GKV) Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	34.550.731 3.732.224 9.577.687 2.812.220 1.170.149.820 2.489.367	
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		1.223.312.049

Gesamtergebnis	€	€
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.367.017.634 1.223.312.049	
Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung		143.705.585
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 623.111	
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit		-623.111
Finanzierungsüberschuss		143.082.474
Summe der haushaltsunwirksamen Einzahlungen Summe der haushaltsunwirksamen Auszahlungen	1.521.022.132 1.672.709.654	
Summe aus haushaltsunwirksamen Zahlungen		-151.687.522
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	20.828.449 -8.605.047	
Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres		12.223.402

Teilfinanzrechnungen	Innere Verwaltung	Versorgungs- wesen	Beihilfe	Allgemeine Finanzwirtschaft
	€	€	€	€
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.217.984	1.182.431.373	118.307.231	32.061.046
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.051.060	1.060.612.834	109.536.986	3.111.169
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung	-15.833.076	121.818.539	8.770.245	28.949.877
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-623.111	0	0	0
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-16.456.187	121.818.539	8.770.245	28.949.877

Bilanz

Aktiva	Schlussbilanz 2020 €	Änderung 2021 €	Schlussbilanz 2021 €
Immaterielles Vermögen	183.930	-103.313	80.617
Sachvermögen	4.389.182	-267.978	4.121.204
Finanzvermögen	2.925.991.840	184.940.976	3.110.932.816
Wertpapiere	2.872.464.467	201.591.059	3.074.055.526
Forderungen	32.698.424	-8.045.036	24.653.388
Liquide Mittel	20.828.949	-8.605.047	12.223.902
Aktive Rechnungsabgrenzung	66.070.278	1.451.978	67.522.256
Nettoposition (versicherungstechnischer Fehlbetrag)	12.918.801.802	278.763.471	13.197.565.273
Summe Aktiva	15.915.437.032	464.785.134	16.380.222.166

Bilanz

Passiva	Schlussbilanz 2020 €	Änderung 2021 €	Schlussbilanz 2021 €
Eigenkapital	0	0	0
Sonderposten	0	0	0
Rückstellungen	15.449.246.480	423.803.312	15.873.049.792
Lohn- und Gehaltsrückstellungen	917.483	257.640	1.175.123
Pensionsrückstellungen gemäß § 27 Abs. 4 GKV	15.448.328.997	423.545.672	15.871.874.669
Verbindlichkeiten	8.729.992	33.643.773	42.373.765
Passive Rechnungsabgrenzung	457.460.560	7.338.049	464.798.609
Summe Passiva	15.915.437.032	464.785.134	16.380.222.166

Abkürzungsverzeichnis

AKA Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e.V.

AMNOG Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz
AS Allgemeine Satzung des KVBW

BDA Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

BDI Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

BeamteVG Beamtenversorgungsgesetz

BetrAVG Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

BGBl. Bundesgesetzblatt
BBhV Bundesbeihilfeverordnung

BVAnpGBW Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz Baden-Württemberg

DIHK Deutsche Industrie- und Handelskammer

DO-Angestellte Dienstordnungsangestellte DRG Dienstrechtsreformgesetz

G 131 Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des

Grundgesetzes fallenden Personen

GBl. Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg

GKV Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

KAV Kommunaler Arbeitgeberverband Baden-Württemberg

KPS Kommunaler Personalservice

KVBW Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg

KVG Kapitalverwaltungsgesellschaft LBeamtVG Landesbeamtenversorgungsgesetz

LBeamtVGBW Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg

LBG Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg

NKHR Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen

Offenlegungs-VO Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene

Offenlegungspflichten im Finanzsektor

RWBestV Rentenwertbestimmungsverordnung

SGB Sozialgesetzbuch

UN PRI UN Principles for Responsible Investment

VBL Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

ZESAR Zentrale Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten

ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks

ZVK Zusatzversorgungskasse

Impressum

Konzeption, Gestaltung und Redaktion

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg Team Öffentlichkeitsarbeit und Marketino

Fotos

© Klaus Lorenz / Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg
Seite 9 © Monkey Business / fotolia
Seite 11 © sop architekten, Rendering: formtool
Seite 13 © STILLFX / shutterstock.com
Seite 17 © Freedomz / shutterstock.com
Seite 29 © ShutterOK / shutterstock.com
Seite 32 © Kzenon / shutterstock.com
Seite 36 © Antonio Guillem / shutterstock.com
Seite 41 © Minerva Studio / shutterstock.com
Seite 42 © Jirapong Manustrong / shutterstock.com
Seite 44 © alis yimyen / shutterstock.com
Seite 46 © razvan_1799 / Fotolia
Seite 51 © loreanto / shutterstock.com

Druck und Verarbeitung Maisenhälder e. K. Karlsruhe

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Hauptsitz Ludwig-Erhard-Allee 19 76131 Karlsruhe Telefon 0721 5985-0 **Zweigstelle**Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Telefon 0711 2583-0

Internet www.kvbw.de E-Mail info@kvbw.de